



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.1.

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
30. Mai bis 02. Juni 2021

69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 93 S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 142 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe o wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:
„p) sie erlässt Verordnungen.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

2. In Artikel 159 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.“

3. Artikel 183 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

4. Artikel 200 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

5. Artikel 205 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

6. Artikel 218 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen